



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Revision der Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Dezember 2014 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Anhörungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung; SR 642.121) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf der neuen Steuererlassverordnung (nachfolgend VO-Entwurf) positiv zu werten. Das neue Steuererlassgesetz vom 20. Juni 2014 wird sinnvoll konkretisiert und die Erlasspraxis der Behörden und Gerichte im Wesentlichen weitergeführt. Der Regierungsrat stimmt der neuen Steuererlassverordnung im Grundsatz zu. Zu den einzelnen Bestimmungen äussert er sich wie folgt:

Zu Artikel 8 Zeitpunkt der Einreichung

Es besteht in der praktischen Umsetzung ein Spannungsfeld zwischen Artikel 6 Absatz 2,

wonach die vom Gesuch betroffenen Steuern noch nicht gezahlt sein dürfen und Artikel 8 erster Satz, der besagt, dass das Erlassgesuch erst gestellt werden kann, wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Im System der Gegenwartsbesteuerung erfolgt die Veranlagung mit zeitlicher Verzögerung gegenüber dem provisorischen Bezug der direkten Bundessteuer. Die steuerpflichtige Person müsste also auf die provisorische Rechnungsstellung erst ein Gesuch um Stundung stellen, um später - nach der definitiven Veranlagung - ein Erlassgesuch nachzureichen. In der Praxis reichen steuerpflichtige Personen schon beim Erhalt der provisorischen Steuerrechnung ein Gesuch um Erlass ein, weil sie aufgrund einer Notlage nicht in der Lage sind, diese zu begleichen. Praxisgemäss wird dieses Gesuch, das vor der definitiven Veranlagung eingereicht wird, nicht zurückgewiesen. Der Bezug wird - sofern das Gesuch um Erlass nicht offensichtlich unbegründet ist - von der Bezugsbehörde sistiert bis die definitive Veranlagung vorliegt. Darauf wird das verfrüht eingereichte Erlassgesuch von der Erlassbehörde behandelt. Diese Praxis wird im Sinne einer administrativen Vereinfachung vorwiegend bei steuerpflichtigen Personen mit sehr kleinen Steuerzahllasten bei der direkten Bundessteuer angewendet. Dieses pragmatische Vorgehen darf als unbürokratisch und bürgerfreundlich bezeichnet werden. Das im Verordnungsentwurf vorgeschlagene formaljuristische Vorgehen wird von steuerpflichtigen Personen oftmals nicht verstanden und löst frei nach dem Motto "der Beamtenschimmel wiehert" vielfach Kopfschütteln aus.

Antrag: Die ersten zwei Sätze von Artikel 8 sind als Absatz 1 zu bezeichnen und Artikel 8 ist gestützt auf das vorstehend dargelegte mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:

Artikel 8 *Zeitpunkt der Einreichung*

¹ *Ein Erlassgesuch kann erst gestellt werden, wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Weder kann mit dem Gesuch die Revision der Veranlagung verlangt werden, noch ersetzt das Erlassverfahren das Rechtsmittelverfahren.*

² *Wird ein Erlassgesuch vor Vorliegen der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung eingereicht, kann die Bezugsbehörde dieses als Gesuch um eine angepasste provisorische Rechnung und/oder als Gesuch um Zahlungserleichterung oder Stundung entgegen nehmen. Das Erlassgesuch kann von der Erlassbehörde behandelt werden, wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.*

Zu Artikel 14 *Entscheid*

Es sollte analog zum geltenden Artikel 27 Absatz 3 der Steuererlassverordnung klarer zum Ausdruck kommen, dass das Gemeinwesen beim Erlass endgültig auf den geschuldeten Betrag verzichtet.

Antrag: Neue Formulierung Absatz 2.

² Wird ein Erlassgesuch gutgeheissen, führt dies im Umfang der Guttheissung zum Untergang der Steuerforderung. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen:

- a. die Bedingungen und Auflagen nach Absatz 1 nicht erfüllt werden;
- b. der Steuererlass mittels Steuerhinterziehung oder einem Steuervergehen erwirkt wurde.

Zu Artikel 16 Zwangsvollstreckungs- und Liquidationsverfahren

Auf die neuen Quoren (zwei Drittel der Gläubiger mit einem Forderungsanteil von drei Viertel) ist zu verzichten.

Antrag: Weiterhin soll ausreichend bleiben, wenn die Zustimmung der Hälfte der Gläubiger, die auch die Hälfte der Forderungen vertreten, vorliegt.

Zu Artikel 17 Rückkauf von Verlustscheinen

Wenn ein Verlustschein vorliegt, wurde das Bezugsverfahren bereits vollständig durchgespielt. Mit dem Rückkauf von Verlustscheinen kann oftmals zumindest ein Teil der bereits vollständig abbeschriebenen Steuerforderung wieder eingebracht werden. Das zusätzliche Durchexerzieren des ganzen Erlassprozederes ist verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll. Dies umso mehr als die Bezugs- und Erlassbehörden oftmals organisatorisch getrennt sind.

Antrag: Die geltenden Bestimmungen von Artikel 16 der Steuererlassverordnung sind beizubehalten: *"Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung."*

Zu Artikel 18 Verhältnis zum Steuerbezug

In Artikel 18 Absatz 1 VO-Entwurf wird ausgeführt, dass das Erlassverfahren unabhängig vom Steuerbezugsverfahren sei. Dies trifft im Hinblick auf Artikel 167 Absatz 4 revDBG nicht zu. Daraus ergibt sich, dass auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht eingetreten werden kann. Insofern besteht eine Abhängigkeit des Erlassverfahrens vom Steuerbezugsverfahren.

Antrag: Die geltende Bestimmung von Artikel 27 Absatz 1 der Steuererlassverordnung ist beizubehalten: *"Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug der Steuer nicht."*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. März 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli